



Bundesbeschluss zu einem Verpflichtungskredit zum Aufbau einer Swiss Government Cloud

vom 16. Dezember 2024

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. Mai 2024²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Der Erlass bezweckt den Aufbau und die Nutzung einer Swiss Government Cloud (SGC). Die SGC soll Public- und Private-Cloud-Dienste kombinieren, um eine flexible, skalierbare, sichere und ressourcenschonende IT-Infrastruktur zu bieten, welche den Behörden die digitale Transformation vereinfacht und die digitale Souveränität erhöht.

² Die SGC soll:

- a. die Abhängigkeit von einzelnen Anbietern und Jurisdiktionen verringern;
- b. bei Bedarf die faktische Betriebsautonomie der Private-Cloud sicherstellen;
- c. Datensicherheit und Datenschutz gewährleisten;
- d. die Netzwerkinfrastruktur und Cybersicherheit stärken;
- e. die Automatisation von Betriebs- und kommerziellen Prozessen ermöglichen;
- f. den ökologischen Fussabdruck der IT-Infrastruktur möglichst reduzieren.

³ Im Rahmen des Aufbaus der SGC werden ebenfalls:

- a. gezielte Ausbildungsangebote für Verwaltungsangestellte geschaffen;
- b. ein Kompetenzzentrum für Beratung und Unterstützung eingerichtet;
- c. ein Innovationszentrum zur Förderung der Digitalisierung etabliert.

¹ SR 101

² BBI 2024 1408

⁴ Bei Beschaffungen im Zusammenhang mit der SGC werden wenn möglich offene Standards, Open Source Software und Unternehmen mit Sitz in der Schweiz bevorzugt behandelt.

⁵ Die SGC kann Kantonen und Gemeinden Dienstleistungen zu kostendeckenden Preisen bereitstellen. Das Eidgenössische Finanzdepartement schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab.

⁶ Für den Aufbau der SGC wird ein Verpflichtungskredit von 246,9 Millionen Franken bewilligt.

Art. 2

¹ Die Freigabe des Kredits erfolgt in zwei Tranchen:

- a. Für die Umsetzung der ersten Tranche (Beschaffung und Aufbau) werden 103,2 Millionen Franken freigegeben.
- b. Die Freigabe der zweiten Tranche (Migration und Optimierung) im Umfang von 143,7 Millionen Franken erfolgt durch den Bundesrat.

² Der Bundesrat kann Verschiebungen zwischen den freigegebenen Tranchen vornehmen.

Art. 3

Dem Verpflichtungskredit liegen der Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom Dezember 2023 (106,2 Punkte; Dez. 2020 = 100 Punkte) sowie die folgenden Teuerungsannahmen zugrunde:

- a. 2025: +1,1 %;
- b. ab 2026: +1,0 %.

Art. 4

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Nationalrat, 16. Dezember 2024

Die Präsidentin: Maja Riniker
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 12. Dezember 2024

Der Präsident: Andrea Caroni
Die Sekretärin: Martina Buol